

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, Nr. 16, S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 31.07.2018 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow beschlossen:

§ 1

In § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Es ist je Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die Errichtung eines stehenden Grabmals gestattet.

§ 2

§ 18 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig. Sie dürfen aus Naturstein oder niedrigen Heckenpflanzen bestehen. Die Errichtung von Zäunen ist nicht gestattet.

Die Grabeinfassungen mit Natursteinen (Kiesel, Marmorsteine etc.), Rinden oder ähnliche Materialien aufzufüllen ist zulässig. Platten, die das ganze Grab bedecken, sind nicht zulässig, mindestens ein Drittel des Grabes muss frei bleiben.

Um ein geschlossenes, harmonisches Gesamtbild auf dem Friedhof zu erhalten, sollen zur Bepflanzung der Grabstätten Einjahresblumen, Beetpflanzen und kleinwüchsige Gehölze verwendet werden, die die Höhe der Grabsteine nicht überwachsen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 01.08.2018

E. Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz", Ausgabe 8/2018 vom 29.08.2018, öffentlich bekannt gemacht.